

gesellschaftliches Arbeitsvermögen

ten Werk tätigen an die staatlichen Organe herantragen.

Partner der Abgeordneten in den Betrieben und Arbeitskollektiven sind vor allem die Gewerkschaftsleitungen (in Jugendbrigaden besonders die FDJ-Leitungen), mit denen sie z. B. Rechenschaftslegungen und Sprechstunden rechtzeitig abstimmen müssen. In den Wohngebieten der Städte und Gemeinden arbeiten die Abgeordneten über die → Ausschüsse der Nationalen Front hinaus insbesondere mit Leitungen und Grundeinheiten des DFD, der VS, des VKSK und (in den Dörfern) mit der VdgB zusammen. Mit diesen g. O. beraten sie z. B. die Aufgaben im „Mach mit!“-Wettbewerb.

Die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR, Berlin 1980.

gesellschaftliches Arbeitsvermögen - Gesamtheit der im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß anwendbaren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aller arbeitsfähigen Mitglieder der Gesellschaft, repräsentiert durch Berufstätige, Lernende im arbeitsfähigen Alter und Nichtberufstätige im arbeitsfähigen Alter, ohne nichtberufstätige Vollrentner.

Das g. A. ist eine wichtige territoriale Ressource. Aufkommen und Einsatz des verfügbaren g. A. werden im territorialen Arbeitskräfteplan und in den Arbeitskräftebilanzen des Bezirkes und des Kreises festgelegt. Diese sind Bestandteil des von der Volksvertretung zu beschließenden Fünfjahr- und Jahresplanes (-> Volkswirtschaftsplan).

Die Räte der Bezirke und Kreise leiten und planen gemäß §§21 und 36 GöV auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern den Einsatz und die Nutzung des im Bezirk bzw. im Kreis zur Verfügung stehenden g. A. Sie haben darauf Einfluß zu nehmen, daß das Recht jedes Bürgers auf Arbeit und das Recht jedes Jugendlichen auf eine Berufsausbildung gemäß Art. 24 und 25 der Verfassung mit höchstem Nutzeffekt für die Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft und die gesellschaftliche Entwicklung im Territorium und zugleich im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung realisiert werden. Die Räte der Bezirke und Kreise treffen nach Abstimmung mit zentralen Staatsorganen, Kombinat-

Betrieben und Einrichtungen Bilanzentscheidungen. (^Bilanzierung) zur Inanspruchnahme des g. A. im Fünfjahr- und Jahresplanzeitraum für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im Territorium, unabhängig von deren Unterstellung. Die endgültigen Bilanzentscheidungen haben den Charakter staatlicher Planaufgaben und enthalten Festlegungen zur Anzahl der Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellte) sowie zur Anzahl der Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne und mit Abitur.

Die Räte der Bezirke und Kreise können die Bilanzentscheidungen mit -^Auflagen verbinden. Mit diesen fordern sie z. B., Arbeitskräfte freizusetzen, die Anzahl des Produktionspersonals zu erhöhen, die beeinflussbaren Ausfallzeiten zu senken, zeitweilig Arbeitskräfte für die Lösung von Saisonaufgaben bereitzustellen, Arbeitsplätze für Rehabilitanden neu zu schaffen und für Schwerbeschädigte umzugestalten.

Für die Planung und Bilanzierung des g. A. in den Territorien sind die Bezirks- und Kreisplankommissionen und für die Durchsetzung der getroffenen Planentscheidungen die Ämter für Arbeit als Fachorgane der Räte verantwortlich.

Schwerpunkt für die Arbeit der ständigen Kommissionen, insbesondere der Ständigen Kommissionen Planung und territoriale Rationalisierung und (soweit gebildet) der Kommissionen Gesellschaftliches Arbeitsvermögen in den Bezirken und Kreisen, sind operative Kontrollen zur effektiven Nutzung des g. A. in den zentral und örtlich geleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen. Die Kommissionen sollten vor allem die Einhaltung der Bilanzentscheidungen, Auflagen, Einstellungsgenehmigungen und -beschränkungen kontrollieren sowie prüfen, ob in die Betriebspläne konkrete Maßnahmen, z. B. im Planteil Wissenschaft und Technik und Sozialistische Rationalisierung, zur Erfüllung der Auflagen aufgenommen wurden. Auch der berufs- und qualifikationsgerechte Einsatz der Arbeitskräfte im Betrieb ist zum Gegenstand von Aussprachen zu machen. In Auswertungen und Konsultationen mit den verantwortlichen Leitern der Betriebe bzw. in deren Berichterstattungen vor den ständigen Kommissionen muß es vorrangig darum ge-